

- 1. Voraussetzungen** der Anklageerhebung sind, daß
- hinreichender Tatverdacht vorliegt (vgl. § 187 Abs. 3 und Anm.3.1. dazu),
 - die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht vorliegen (vgl. §§58, 149),
 - die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 nicht gegeben sind,
 - im Strafverfahren gegen Jugendliche nicht die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 und 2 vorliegen.
- Sind die Voraussetzungen für ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht gegeben, hat der Staatsanwalt zu entscheiden, ob er Anklage im allgemeinen Verfahren erhebt oder ob die Voraussetzungen für eine besondere Verfahrensart vorliegen und er An-

trag auf Erlaß eines Strafbefehls (vgl. §§ 270ff.) stellt oder ein beschleunigtes Verfahren (vgl. §§ 257 ff.) beantragt.

2. Die **Erhebung der Anklage** ist eine das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung. Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187). Wegen der dem Beschuldigten in der Anklage zur Last gelegten Straftaten sind nunmehr weitere Ermittlungen nicht zulässig, es sei denn, das Gericht gibt die Sache an den Staatsanwalt zurück (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, §260, §271 Abs.2).

3. Zur **Zurücknahme der Anklage** durch den Staatsanwalt vgl. Anm. 2.1. zu § 193.

§155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§ 106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

1.1. Mit der **Anklageerhebung** wird die Sache bei Gericht anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187) mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu entscheiden. In der Anklageschrift wird dem Gericht ein zusammengefaßter Überblick über das Ergebnis der Ermittlungen zu der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat und zur Persönlichkeit des Beschuldigten gegeben. Die Anklageschrift hat auch die Aufgabe, den Beschuldigten darüber zu unterrichten, welche Straftat ihm zur Last gelegt wird und welche Beweismittel vorliegen. (Zur Unterrichtung des Beschuldigten über die Beweis-

mittel vgl. auch § 105 Abs.2.) Die Anklageschrift ist wie folgt zu gliedern: das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, das Rubrum, der Anklagetenor, die Angabe der Beweismittel, das wesentliche Ermittlungsergebnis und die Anträge des Staatsanwalts an das Gericht.

1.2. Das **Rubrum** (Einleitung der Anklageschrift) hat zu enthalten:

- alle zur genauen Bezeichnung des Beschuldigten erforderlichen personellen Angaben und ggf. seine Vorstrafen,
- den Namen des Verteidigers des Beschuldigten,